



Gemeinde Ranten

8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702
E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, am 16. April 2021 im Sitzungssaal des Amtshauses in Ranten.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Laufende Nr. 3/004.1-2021

Die Einladung erfolgte am 08. April 2021 durch Einzelladung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Franz KLEINFERCHNER
Vizebürgermeister Markus SPREITZER
Gemeindekassierin Tanja KARNER
Gemeinderat Erwin STABER
Gemeinderätin Cornelia SPREITZER
Gemeinderat Stefan HANSMANN
Gemeinderat Sebastian HORN
Gemeinderat Patrick KÖGLBURGER
Gemeinderätin Ingrid SPREITZER
Gemeinderat Albert JÄGER
Gemeinderat Jürgen ROTTENSTEINER
Gemeinderat Siegfried SCHWEIGER
Gemeinderat Armin FÜLLE

Entschuldigt waren:

Gemeinderat Peter KRAPFL
Gemeinderat Willibald BISCHOF

Nicht entschuldigt waren:

-x-

Außerdem anwesend waren:

AL Thomas SPREITZER

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bürgermeister Franz Kleinfirchner begrüßt die Mitglieder zur Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. BGM Kleinfirchner stellt den Antrag, folgenden dringlichen TOP in die Tagesordnung aufzunehmen:

12.) Gemeindevertreter in der neuen Tourismuskommission

Einstimmige Annahme.

Somit ergibt sich folgende neue Tagesordnung für die öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2021; GZ.: 2/004.1-2021
4. Zustimmung- und Verpflichtungserklärung KIG 2020
5. Beschlussfassung über die Behandlung der Einwendungen (negative Anhörung) – Ranten 0.03 „Seebach“
6. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Ranten 0.03 „Seebach“
7. Vergabe Aufschließungsarbeiten Schoßfeldsiedlung
8. Vergabe Straßensanierungen 2021
9. Kaufvertrag – Grundkauf Grundstück 88/1, KG Ranten
10. Beratung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz 2020 (EB 2020)
11. Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2020 (RA 2020)
12. Gemeindevertreter in der neuen Tourismuskommission

2. Fragestunde

GR Siegfried Schweiger bekrittelt die Tatsache, dass entlang der Gemeindestraße – Kirchweg beim Wohnhaus Ranten Nr. 165 (alte Volksschule) immer PKWs parken. Während der Wintermonate und bei rutschigen Straßenverhältnissen könne dies für talwärts fahrende PKWs zu Problemen führen. BGM Kleinfirchner berichtet, dass bereits im Herbst 2020 dem Wohnhaussprecher dieser Umstand mitgeteilt wurde. Es wird nun angeregt, vor allem während der Wintermonate ein Halte- und Parkverbot für den gegenständlichen Bereich zu verordnen. BGM Kleinfirchner wird die Rechtslage abklären und eine rechtskonforme Lösung umsetzen.

GR Jürgen Rottensteiner fragt an, ob die Hinweistafel an der B96 während der Sperrmüll-Öffnungszeiten am Bauhof rechts und verordnet ist. BGM Kleinfirchner gibt bekannt, dass man bereits vor längerer Zeit um eine Hinweistafel bei der BH Murau angesucht habe. Diese wurde jedoch wegen der nicht zu kurzen Sichtweiten nicht verordnet. Daher stellen die Außendienstmitarbeiter die gegenständliche Tafel ohne Verordnung auf, um die PKW-Lenker rechtzeitig auf das erhöhte Verkehrsaufkommen während der Sperrmüll-Öffnungszeiten hinweisen zu können.

GR Albert Jäger fragt an, ob man zukünftig ein Taxi oder eine Fahrgemeinschaft für ältere Personen organisieren könne, um diese z.B.: zum Arzt oder zu Behördengängen bringen zu können. BGM Kleinfirchner gibt bekannt, dass dies ein sehr schwieriges und sensibles Thema sei, und, dass es bereits mehrere, teilweise auch interkommunale Projektplanungen diesbezüglich gegeben habe, aber aufgrund vieler Schwierigkeiten keines realisiert werden konnte. In diesem Zuge erklärt BGM Kleinfirchner auch den Verein „Gemeindekrankenschwester“. Nach Vorliegen genauerer Infos wird man sich diesem Thema nochmals im Gemeinderat widmen.

GR Ingrid Spreitzer fragt zum Thema „Gemeindekrankenschwester“ an, ob man auch eine Gemeindebörse o.ä. für Gesundheits- und Pflegeartikel einrichten könne. BGM Kleinfirchner bejaht dies.

GR Stefan Hansmann bekräftigt den Zustand der Begrüßungstafeln, da diese durch die Witterungen nur mehr sehr schwer lesbar sind und keinen schönen Eindruck vermitteln. BGM Kleinfurchnr erklärt, dass neue Tafeln mit einer dafür geeigneten Beschichtung bereits bestellt sind und bald montiert werden.

3. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2021; GZ.: 2/004.1-2021

Die Niederschrift wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig zugestellt und wird einstimmig beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen.

4. Zustimmung- und Verpflichtungserklärung KIG 2020

BGM Kleinfurchnr erklärt, dass für die Projekte „Straßensanierungen 2021“, „Sanierung Kalvarienbergkirche“ und „Ausbau LWL-Breitband“ bereits die schriftlichen Zusagen der Bundesbuchhaltungsagentur für die Zuschüsse nach dem Kommunalen Investitionsgesetz 2020 vorliegen. Für die Antragstellung der Landeszuschüsse beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird die vorliegende Zustimmung- und Verpflichtungserklärung benötigt. Darin wird geregelt, dass die Gemeinde 50% des Zuschusses nach Beschlussfassung der Landesregierung, und die weiteren 50% nach Vorlage des Nachweises über die widmungsgemäße Verwendung ausgeschüttet werden. Auf Antrag von BGM Kleinfurchnr wird die vorliegende Zustimmung- und Verpflichtungserklärung einstimmig beschlossen.

5. Beschlussfassung über die Behandlung der Einwendungen (negative Anhörung) – Ranten 0.03 „Seebach“

BGM Kleinfurchnr berichtet über die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen zur Flächenwidmungsplanänderung 0.03 „Seebach“ wie folgt:

- Einwendung der Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung:

Aufgrund der gegebenen Lärmimmissionen ist eine positive Stellungnahme von Seiten der zuständigen Abteilung 15 einzuholen, wonach eine Umsetzung des Aufschließungsanfordernisses „Lärmfreistellung“ im ggst. Bereich fachlich möglich ist.

Antrag BGM Kleinfurchnr:

Der Einwendung wird stattgegeben. Die Niederschrift einer Verhandlung am 21.12.2020, GZ: 11.0-131/2020, wird dem Anhang des Beschlussdokumentes des ggst. Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens beigelegt. Demnach kann das Ortsgebiet im Sinne der StVO 1960 idgF sukzessive dem tatsächlich verbauten Bereich angepasst werden. Daraus resultiert eine erhebliche Verringerung der Verkehrslärmbelastung im betreffenden Bereich. Darüber hinaus enthält die, im Rahmen der Anhörung abgegebene Stellungnahme der Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, GZ: ABT15-7372/2018-7 vom 07.04.2021 keine Aussagen darüber, dass die Umsetzung ausreichender Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich wäre.

Einstimmige Annahme

- Stellungnahme der Abteilung 15:

Die Unterlagen zur Auflage der FWP-Änderung 0.03 der Gemeinde Ranten wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Beurteilung der Lärmsituation an die Abteilung 15 übermittelt. Nach Durchsicht der Unterlagen kann festgehalten werden, dass die lokale Lärmproblematik ausgehend von den Emissionen der B96 realistisch eingeschätzt wird. Das Gebiet wird folgerichtig auch mit einem lärmbezogenen Aufschließungserfordernis belegt.

Hierzu ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Aufschließungserfordernis mit der Formulierung „gegebenenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm)“ in §3 des Verordnungswortlauts sehr unkonkret und vor allem fachlich nicht ausreichend festgelegt ist. Aus dieser Vorgabe wie auch der gleichlautenden Ausführung auf Seite 8 der Erläuterungen lässt sich die tatsächliche Zielsetzung der Maßnahme nicht entnehmen. Tatsächlich müsste die Formulierung „Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021“ heißen.

Zudem geht aus den Unterlagen nicht klar hervor, wer (... „gegebenenfalls“) eine Prüfung der Situation zu veranlassen und über die Notwendigkeit von Maßnahmen zu entscheiden hat. Hier sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass dies spätestens im Bauverfahren über ein entsprechendes messtechnisch abgesichertes Gutachten eines dazu befugten Büros zu erfolgen hat.

Im Detail muss jedenfalls das Einhalten der entsprechenden Planungsrichtwerte der ÖNORM in sämtlichen nutzbaren Freibereichen des gegenständlichen Areals zumindest zur Tag- (Beurteilungspegel 45 dB) und Abendsituation (Beurteilungspegel 40 dB) gesichert sein.

Im Bereich von Fenstern von Wohn- oder Schlafräumen sind die entsprechenden Planungsrichtwerte (Beurteilungspegel 35 dB, auch in zumindest 4 m Höhe!) auch in der Nacht einzuhalten, um ein Offenhalten dieser Fenster über vernünftige Zeiträume (freies Dispositionsrecht) zu ermöglichen. Sollten Fenster von Wohn- oder Schlafräumen in Lärmexposition geplant sein müsste eine ausreichende Belüftung dieser Räume auch ohne Öffnen von straßenseitigen (Lärmschutz-) Fenster gesichert sein, z.B. über mechanische Belüftung oder emittentenabgewandte Fenster in den selben Räumen.

Antrag BGM Kleinfärchner:

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Umformulierung des Aufschließungserfordernisses auf „Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021“ würde nachfolgende Probleme in Hinblick auf den Vollzug mit sich bringen. Der Begriff der Lärmfreistellung könnte als Erfordernis der absoluten Beseitigung jeglichen Lärms interpretiert werden. Einzuhalten sind jedoch lediglich Planungsrichtwerte in Abhängigkeit der Baulandkategorie. Eine konkrete Norm in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes mitaufzunehmen ist dahingehend problematisch, dass Normen sich durchaus ändern können und es ja nicht sichergestellt ist, dass das nunmehr neu festgelegte Bauland tatsächlich in naher Zukunft bebaut wird (obwohl dies augenscheinlich anzunehmen ist). Der Begriff „gegebenenfalls“ nimmt auch Bezug darauf, dass es nicht zwingend unmittelbar zu einer Bebauung des Grundstückes kommen muss und sich bis zu einer tatsächlichen Bebauung andere Rahmenbedingungen derart ändern könnten, dass keine Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm) mehr nötig sind (beispielsweise Versetzung der Ortstafel, Rückgang des Verkehrsaufkommens etc.).

Die Erfüllung der Aufschließungserfordernisse ist zum gegebenen Zeitpunkt gem. § 8 (4) Stmk ROG 2010 idgF und die Bauplatzeignung gem. § 5 Stmk BauG 1995 idgF zu prüfen. Eine zusätzliche Festlegung hinsichtlich der Erfordernis diverser Gutachten bereits auf Ebene des Flächenwidmungsplanes ist nicht zweckmäßig. Die Einhaltung geltender Normen und Vorschriften ist im Bauverfahren zu prüfen.

Einstimmige Annahme

- **Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur:**

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ranten hat am 17.3.2021 die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.03 „Seebach“, nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

2. Befund Verfahrensgegenstand

Das Grundstück 57/2 der 65224 KG Seebach, welches bislang zum Teil als Freiland und zum Teil als Allgemeines Wohngebiet festgelegt war, soll nunmehr im Ausmaß von rd. 1.010 m² als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,45 festgelegt werden. Der Planungsraum ist an zwei Seiten von Dorfgebiet bzw. Allgemeinem Wohngebiet umgeben und es soll damit im Ausmaß eines Bauplatzes eine Baulandlücke geschlossen werden.

3. Befund Öffentliche Gewässer und Hochwassergefährdung

Der Planungsraum ist vom öffentlichen Gewässer Rantenbach ca. 40 m entfernt und liegt teilweise innerhalb der im WebGIS ausgewiesenen Abflussbereiche des HQ 30.

4. wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Fachbereich Wasserwirtschaft:

Aufgrund der derzeitigen örtlichen Verhältnisse kann eine Gefährdung des Planungsraumes durch ein Hochwasserereignis HQ 100 nicht ausgeschlossen werden. Damit eine hochwassersichere Entwicklung der Siedlungsräume gemäß Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 117/2005 gewährleistet wird, sind auf der Grundlage einer Abflussuntersuchung geeignete Schutzmaßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen.

Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasser-ableitung aus Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Für die Herstellung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer ist eine wasserrechtliche Bewilligung nach Par. 38 Wasserrechtsgesetz 1959 einzuholen. Für etwaige Geländeänderungen und die Herstellung von Anlagen innerhalb des Hochwasserabflusses sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserrechtsgesetzes und des Baugesetzes, einzuhalten

Antrag BGM Kleinferrchner:

Die Punkte der Stellungnahme werden wie folgt berücksichtigt:

Um eine Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen sicherzustellen wurde bereits im Entwurf das Aufschließungserfordernis „gegebenenfalls Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen“ festgelegt. Dass ein Hochwasserschutz mit Freibord, ausgelegt auf ein zumindest 100-jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten möglich ist, es dadurch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation kommt und die Flächen keiner besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen, wie z.B. Abflussmulden kommt, wurde von der Baubezirksleitung Obersteiermark West – Referat Wasser, Umwelt und Baukultur in ihrem Schreiben vom 09.03.2021, GZ: ABT16-91662/2019-55 bestätigt.

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wird im Erläuterungsbericht auf die Inhalte des Leitfadens „Oberflächenentwässerung 2.1 – August 2017“, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie des ÖWAV Regelblattes 45 (2015) hingewiesen und sind diese in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

Hinsichtlich einer Herstellung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer wird das Aufschließungserfordernis „gegebenenfalls Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung für Bauführungen im HQ30-Abflussbereich des Rantenbaches“ ergänzt.

Die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Normen ist im Bauverfahren zu prüfen. Hinsichtlich Geländeänderungen wird auf die Bestimmungen des § 20 Z 3. Stmk BauG 1995 idGF. hingewiesen.

Einstimmige Annahme

- Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ranten hat am 17.3.2021 die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.03 „Seebach“, nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

2. Befund Verfahrensgegenstand

Das Grundstück 57/2 der 65224 KG Seebach, welches bislang zum Teil als Freiland und zum Teil als Allgemeines Wohngebiet festgelegt war, soll nunmehr im Ausmaß von rd. 1.010 m² als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,45 festgelegt werden. Der Planungsraum in an zwei Seiten von Dorfgebiet bzw. Allgemeinem Wohngebiet umgeben und es soll damit im Ausmaß eines Bauplatzes eine Baulandlücke geschlossen werden.

3. Befund Straßenanlage und Verkehrsanbindung

Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt an der Landesstraße B96 Murtal Straße

Lt. den Anhörungsunterlagen soll das Planungsgebiet über eine neu zu errichtende Ringstraße mit einem zentralen Anschluss an die B96 Murtal Straße erschlossen werden.

Aktuell liegt das Grundstück Nr. 57/2 im Freiland, es gibt aber Bestrebungen, die Ortstafel um ca. 200 m nach Südosten zu versetzen, und damit würde die Umwidmungsfläche zukünftig innerhalb des Ortsgebietes liegen.

4. verkehrstechnische Stellungnahme

Durch das geplante Vorhaben wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen entstehen, das Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs haben wird. Daher ist die Zufahrtssituation vom Planungsraum in die Landesstraße auf Kosten der Planungsinteressenten oder der Gemeinde an das vorhersehbare Verkehrsaufkommen anzupassen und zu erhalten. Für die Grundstücke 57/2 bis 57/8 ist eine interne Aufschließungsstraße mit gemeinsamer Zufahrt von der B96 herzustellen. Die im Kreuzungsbereich erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West nach RVS 03.05.12 durchzuführen.

Für die Neugestaltung bzw. Nutzungsänderung der Zufahrt ist eine Bewilligung der Landesstraßenverwaltung nach Par. 25a Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 erforderlich. Um diese Bewilligung ist planbelegt bei der Baubezirksleitung Obersteiermark West anzusuchen.

Bauliche Anlagen im 15-m-Bereich der Landesstraße dürfen ohne Zustimmung der Landesstraßenverwaltung nicht hergestellt werden.

Innerhalb der vom Verkehrslärm belasteten Zone entlang der Landesstraße dürfen Wohngebäude nicht bzw. nicht ohne wirksame Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden.

Bestehende Entwässerungsanlagen der Landesstraße sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Bei der Anlage von Bepflanzungen, Einfriedungen, Hinweistafeln und dergleichen ist zu beachten, dass im Kreuzungsbereich die erforderlichen Sichträume lt. RVS 03.05.12 freigehalten werden.

Antrag BGM Kleinfärchner:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Lage und Ausgestaltung der Zufahrtsstraße wurde bereits im, seit dem Jahr 2002 rechtskräftigen Bebauungsplan „Albarty/Hollerer“ festgelegt. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Normen wie jene des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz sind im Zuge des Bauverfahrens zu prüfen.

Einstimmige Annahme

Die oben genannten Dienststellen werden über die gefassten Beschlüsse nachweislich verständigt.

6. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Ranten 0.03 „Seebach“

BGM Kleinfärchner erläutert anhand der zeichnerischen Darstellung die Änderung des FWP 0.03 betreffend das Grundstück 57/2 der KG Seebach.

Auf Antrag von BGM Kleinfärchner wird das vorliegende Gesamtdokument der Flächenwidmungsplanänderung 0.03 „Seebach“ (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom Gemeinderat der Gemeinde Ranten einstimmig beschlossen.

Nach Kundmachung und Erlangen der Rechtskraft wird die FWP-Änderung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

7. Vergabe Aufschließungsarbeiten Schloßfeldsiedlung

BGM Kleinfärchner erklärt, dass für die Aufschließungserweiterung (Schmutzwasserkanal, Oberflächenwasserkanal und Trinkwasserleitung) der Schloßfeldsiedlung die Ausschreibung über die Firma PI Wlattnig erfolgte:

- Porr: € 63.144,78 brutto
- Strabag: € 49.156,58 brutto
- Rumpf: € 45.837,22 brutto

Die beiden Bestbieter Strabag und Rumpf wurden sodann zu einer Nachverhandlung eingeladen. Diese brachte folgendes Ergebnis:

- Rumpf: € 30.000,- netto
- Strabag: € 28.000,- netto

Auf Antrag von BGM Kleinfärchner werden die o.g. Aufschließungsarbeiten einstimmig an die Firma Strabag als Bestbieter vergeben.

Für die Erweiterung des Fernwärmenetzes im gegenständlichen Bereich wurden 2 Angebote eingeholt:

- Zeiringer: € 15.868,48
- Feiel: € 13.650,46

Auf Antrag von BGM Kleinfärchner werden die Arbeiten für die Fernwärmenetzerweiterung einstimmig an die Firma Feiel vergeben.

8. Vergabe der Straßensanierungen 2021

BGM Franz Kleinferchner erklärt, dass für die geplanten Straßensanierungen die Firmen Strabag, Porr und Swietelsky zur Abgabe eines Angebotes eingeladen wurden:

Straßensanierungen			
	Strabag	Porr	Swietelsky
Troinerweg	34 070 €	36 835 €	Keine Abgabe
Ocherling/Spreitzer	15 663 €	16 459 €	Keine Abgabe
Kulmsiedlung	30 818 €	33 425 €	Keine Abgabe
Wallner/Steinhart	26 279 €	28 192 €	Keine Abgabe
Denggweg	64 765 €	71 842 €	Keine Abgabe
Denggweg - Variante Fräsgut	26 259 €	27 438 €	Keine Abgabe

Auf Antrag von BGM Kleinferchner werde die o.g. Straßensanierungen für das Jahr 2021 einstimmig an die Firma Strabag vergeben.

Für die Rissanierungen mit Dünnschichtdecken wurden ebenfalls 3 Angebote eingeholt:

- Posseil: € 8,60 / m²
- Vialit: € 8,79 / m²
- Bitu-Bau € 9,22 / m²

Die geplanten Straßenabschnitte werden vom Gemeinderat anhand der vorliegenden Angebote begutachtet.

Auf Antrag von BGM Kleinferchner werden die Arbeiten für die Rissanierungen einstimmig an die Firma Posseil vergeben.

9. Kaufvertrag – Grundstückskauf 88/1, KG Ranten

BGM Kleinfärchner erklärt, dass die Gemeinde Ranten schon längere Zeit nach einem passenden Grundstück für den Bau von z.B.: Wohnungen, Einfamilienwohnhäuser, betreutes Wohnen, etc. sucht. Das gegenständliche Grundstück 88/1, KG Ranten ist derzeit im Eigentum von 7 Besitzern, die durch Herrn Midl Heinrich vertreten werden. Um sich die Option für den Grundkauf zu sichern, wurde bereits in der letzten Sitzung ein Optionsvertrag beschlossen.

Finanziert soll der Grundkauf teils durch Eigenmittel /Rücklagen) sowie durch Fremdfinanzierung werden.

Diesbezüglich legt der Bürgermeister nun den Kaufvertrag des öffentlichen Notars Mag. Klaus Maier, GZ: Mag.M./Pe.-9065 dem Gemeinderat vor und verliest den Vertragsinhalt.

Abgeschlossen wird der Vertrag zwischen Herrn Heinrich Midl (im eigenen Namen und als Bevollmächtigter des Herrn Ernst Midl), Dr. Eduard Macheiner, Johann Zehner, Elfriede Hötzer, Michael Macheiner, Maria Köbler einerseits und der Gemeinde Ranten andererseits. Vertragsinhalt ist das Grundstück 88/1, KG Ranten mit einem Ausmaß von 9.104 m². Als Kaufpreis wurde einvernehmlich ein Betrag von € 11 (EUR ELF) pro Quadratmeter vereinbart.

Auf Antrag von BGM Kleinfärchner wird der vorliegende Kaufvertrag einstimmig beschlossen.

10. Beratung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz 2020 (EB 2020)

BGM Kleinfärchner übergibt das Wort an AL Thomas Spreitzer, der die Grundsätze und wesentlichen Inhalte der vorliegenden EB 2020 erörtert.

a) Bildung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve –

- Eröffnungsbilanz:

Der errechnete, positive erstmalige Saldo der Eröffnungsbilanz beträgt € 6.323.473,37. Im Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 ist die Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in der Höhe von € 3.161.736,68 vorgesehen, das sind 50% des errechneten Saldos.

Antrag BGM Kleinfärchner:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Gemeinde Ranten möge beschließen, dass 50%des errechneten erstmaligen Saldos der Eröffnungsbilanz, somit € 3.161.736,68 einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz gemäß § 207 Abs. 3 StGHVO zugeführt werden.

Einstimmige Annahme

b) Beschluss der Eröffnungsbilanz 2020:

Antrag BGM Kleinfärchner:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Gemeinde Ranten möge die vorliegende Eröffnungsbilanz 2020 genehmigen.

Einstimmige Annahme

c) Bewertungsmethoden:

AL Thomas Spreitzer erklärt die zur Anwendung gelangten Bewertungsmethoden bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte für die Eröffnungsbilanz 2020:

- Bewertungsmethode für Grundstücke:
 - Grundstücksrasterverfahren (Zeitwert mittels Schätzverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015
- Bewertungsmethode für Gebäude und Bauten:
 - mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015
 - Auf Basis der vorhandenen Neuwertschätzung des SV Ing. Fritz Müller vom 12.06.2018 gemäß 39 (5) VRV 2015
- Bewertungsmethode für Grundstückseinrichtungen:
 - Auf Basis einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015

Bei folgenden Vermögensgütern weicht die Nutzungsdauer von den Angaben laut VRV 2015 ab:

- Infopoint:
 - Nutzungsdauer laut VRV 2015: 50 Jahre
 - Abweichende Nutzungsdauer: 30 Jahre
 - Begründung: reiner Holzbau, ist jeder Witterung ausgesetzt
- Kalvarienbergkirche (Gebäude):
 - Nutzungsdauer laut VRV 2015: 50 Jahre
 - Abweichende Nutzungsdauer: 35 Jahre
 - Begründung: lt. SV Ing. Fritz Müller: jeder Witterung ausgesetzt, Waldgebiet
- Infopoint:
 - Nutzungsdauer laut VRV 2015: 5 Jahre
 - Abweichende Nutzungsdauer: 5 Jahre
 - Begründung: wie Lehrmittel laut Anlage 7 – VRV 2015

Auf Antrag von BGM Kleinfärchner werden die beschriebenen Bewertungsmethoden sowie die abweichenden Nutzungsdauern einstimmig beschlossen.

11. Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2020 (RA 2020)

Der vorliegende Entwurf des RA 2020 wird von BGM Kleinfärchner erörtert. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Entwicklung der Gebührenhaushalte sowie der aufgenommenen Darlehen gelegt. Weiters werden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

a. Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve:

BGM Kleinfärchner stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Ranten möge die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve beschließen.
Einstimmige Annahme

b. Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung:

BGM Kleinfärchner stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Ranten möge die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve - Bedarfszuweisung beschließen.
Einstimmige Annahme

c. Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung:

BGM Kleinfärchner stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Ranten möge die Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve - Bedarfszuweisung beschließen.
Einstimmige Annahme

d. Auflösung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz:

Das vorläufige Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisungen von Haushaltsrücklagen des Gesamthaushaltes (SA00) beträgt für das Haushaltsjahr 2020 € -297.929,83. In diesem negativen Ergebnis ist ein nicht zahlungswirksames negatives Nettoergebnis in der Höhe von € 145.365,39 enthalten. Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 ist die Entnahme einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in Höhe von € 3.161.736,68 eingearbeitet. Das Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen (SA00) des Gesamthaushaltes beträgt € 0,00.

Antrag BGM Kleinfärchner:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Gemeinde Ranten möge beschließen, dass die bestehende zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in Höhe von € 3.161.736,68 gemäß § 192 StGHVO verringert wird.

Einstimmige Annahme

e. Genehmigung des vorliegenden Entwurfs des RA 2020 inkl. Beilagen
a. Über- und Unterschreitungen

Die Über- und Unterschreitungen wurden vom Prüfungsausschuss begutachtet und für notwendig bzw. in Ordnung befunden.

Antrag BGM Kleinfärchner:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Gemeinde Ranten möge den vorliegenden Entwurf des RA 2020 samt Beilagen genehmigen.

Einstimmige Annahme

12. Gemeindevertreter in der neuen Tourismuskommission

BGM Kleinfärchner verliest das Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.03.2021 wie folgt:

*Am 23.3.2021 hat der Landtag Steiermark nun die **Novelle des Tourismusgesetzes** und damit die **Tourismusreform endgültig beschlossen**. Die Kundmachung der Gesetzesnovelle wird voraussichtlich Anfang Mai 2021 erfolgen. Die **10 neuen Tourismusverbände** (gesamt 11) werden **mit 1.10.2021 in Kraft treten**. Beschlossen wurden von der Landesregierung auch bereits die **Novellierungen der Gebarungsverordnung und der Geschäftsordnung**, die ebenso mit 1.10.2021 in Kraft treten werden.*

*Zur **Entsendung der Gemeindevertreter** in die neue Tourismuskommission: Ab der Kundmachung der Novelle des Tourismusgesetzes im Landesgesetzblatt (ca. Anfang Mai 2021) ist es allen Gemeinderäten der Tourismusgemeinden gemäß des novellierten § 13 Abs. 3 Stmk. Tourismusgesetz möglich einen Gemeinderatsbeschluss im Hinblick auf die Entsendung eines Vertreters (und eines Ersatzvertreters) der Gemeinde für die Tourismuskommission des neuen Tourismusverbands zu fassen. Der Gemeinderat kann dabei zum Vertreter der Tourismusgemeinde den Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtsenates, ein Mitglied des Gemeinderates, ein gesetzliches Mitglied des Tourismusverbands oder eine Person, die eine mehrjährige Erfahrung im Tourismus aufweist, bestellen.*

VBGM Markus Spreitzer schlägt BGM Franz Kleinfärchner als Vertreter der Gemeinde Ranten in der neuen Tourismuskommission vor. Als Ersatzvertreter wird GR Patrick Köglburger als Obmann des Ausschusses für Tourismus und Kultur vorgeschlagen.

Auf Antrag von VBGM Markus Spreitzer werden die Herren BGM Kleinfärchner und GR Köglburger einstimmig als Vertreter bzw. Ersatzvertreter in der neuen Tourismuskommission beschlossen.

Der Bürgermeister dankt für die Teilnahme und Mitarbeit an der Sitzung, und schließt die Sitzung um 20.20 Uhr.

Die Schriftführer:

Staber Erwin

Spreitzer Cornelia

Spreitzer Ingrid



Der Vorsitzende:
Franz Kleinfärchner
Bürgermeister